



Richtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (RL TWN/2015)

Budget EMFF+ Landesmittel	Jahr	Antragsteller	Bewilligt/Ausgezahlt	Ausschöpfung
Budget Start Förderperiode 10.933.934 €	2017	93	2.564.869 EUR	
	2018	94	2.607.632 EUR	
	2019	94	2.579.591 EUR	
	2020	93	2.597.951 EUR	
	2021	90	2.461.411 EUR	
	2022	88	2.480.430 EUR	
	2023	88	2.475.295 EUR	
EMFF-Mittel aus anderen BL + RL AuF			ca. 6.839.307 EUR	
Gesamtmittel für TWN mit Landesförderung in 2016		Budget	17.773.241 EUR 20.154.399 EUR	162 %



Rechtliche Grundlagen und Vorgaben EMFAF

EU-VO 2021/1139

- Art. 26 Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten;
- Aquakultur (Art.27) Die Unterstützung muss mit den mehrjährigen nationalen Strategieplänen für die Entwicklung der Aquakultur gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang stehen. – veröffentlicht: 07. Juli 2021

NASTAQ

- SZ2 Erhöhung der Erzeugung von Fischen und anderen Aquakulturerzeugnissen in Nachhaltiger Produktion
- SZ3 Erhaltung von Teichlandschaften mit ihrer typischen extensiven Wirtschaftsweise und ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl,

GD MARE

- Um einen guten Zustand der mit der Karpfenteichwirtschaft in Natura-2000-Gebieten verbundenen geschützten Arten und Lebensräume zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten die nach der Habitatrichtlinie erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und der Arten, die in diesen Gebieten vorkommen, entsprechen.

Deutsches Programm EMFAF

- Maßnahmenart 2.1.4. Vergütung von Umweltdienstleistungen; als Beitrag zur Umsetzung des Prioritären Aktionsrahmens (PAF) für Natura 2000 in Deutschland
- Programmgenehmigung: 24. November 2022



Budget EMFAF

Mittelausstattung	EU-Finanzierung 70%	Landeskofinanzierung 30%	Gesamtvolumen
-------------------	------------------------	-----------------------------	---------------

→ Europäische Union 5.311,0 Mio. EUR im Zeitraum 2021 bis 2027 (minus 438,3 Mio. EUR)

Davon beispielsweise 1.120,4 Mio. EUR Spanien
567,1 Mio. EUR Frankreich
518,2 Mio. EUR Italien

→ Bundesrepublik Deutschland 211,8 Mio. EUR + 90,8 Mio. EUR = 302,6 Mio. EUR
(-7,6 Mio.) (+16,5 Mio. EUR)

→ Freistaat Sachsen 17,71 Mio. EUR + 7,59 Mio. EUR = 25,30 Mio. EUR
(+ 1,3 Mio. EUR)

FRL TWN/2023
Flächenförderung zur Unterstützung von
Maßnahmen der naturschutzgerechten
Teichbewirtschaftung
rund 16,43 Mio. EUR (rd. 70%)



Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023)

Struktur/ Inhalte

- September 2019: Einholung der Stellungnahmen der Verbände, der Fischereibehörde, des Naturschutzes und der Bewilligungsbehörden
- Zur Förderstruktur und Maßnahmenentwicklung fanden vom Januar 2020 – März 2022 insges. 12 Beratungen unter Beteiligung VB EMFAF (SMEKUL, Ref.35), Flächenrichtlinien (SMEKUL Ref.34), Naturschutz (SMEKUL, Ref.58, LfULG Ref.34), Fischerei (Ref. 76), Kalkulation (LfULG, Ref.22 und Ref.76), Förderstrategie (SMEKUL Ref.23) statt

Richtlinie

- Erstellung Förderkonzept und FRL-Entwurf (August 2021- Juni 2022)
- Beauftragung LfULG Ref. 22 der Kalkulation (Februar 2021) – Fertigstellung Kalkulation Juni 2022
- Beauftragung Erstellung "Fachliche Hinweise und Empfehlungen" für die TWN-Maßnahmen neue FP (Ref. 76 und Ref. 63 LfULG) am 06.04.22
- Beteiligungsverfahren im August 2022
- Veröffentlichung FRL TWN/2023 am 04. Oktober 2022

Teilnahme- antrag/ Kulisse

- Teilnahmeantragsverfahren war ab dem 02. Nov. 2022 freigeschaltet – Einreichen von Anträgen ab 23. Nov.2022
- Kulisse wurde im Herbst 2022 im online GIS bereitgestellt und im Rahmen des Teilnahmeantrages in DIANAweb eingebunden
- Spektrum der Maßnahmen für Naturschutzteiche erweitert; hier sind auch Nicht-Aquakulturunternehmen als Begünstigte zugelassen

Vorhaben der Teichbewirtschaftung

**Allgemeine
Zuwendungs voraussetzungen
für alle Vorhaben:**

- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form
- Der Antragsteller hat Schlagaufzeichnungen (Teichbuch) gemäß Vorgaben zu führen und für Evaluation und Monitoring zur Verfügung zu stellen.
- Mindestschlaggröße 0,1 ha

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

- Allgemeine Zuwendungs voraussetzungen für die Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung:

- Keine Wassergefögelhaltung (einschließlich keine Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und -fütterung).
- Keine gewerblichen Freizeitaktivitäten (z. B.: öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha.
- Keine Angeltische.
- Kein Bau von Stegen und Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen).
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischungen (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal)

T2 Artenschutz und Lebensräume

T3 Ertragsvorgaben

**T1
Teichpflege und Erhalt
der Kulturlandschaft**

186 EUR/ha

- Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Schlagfläche
- Kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
- Je Schlag werden Flächen bis 20 ha gefördert

**T2a
Teichbodenvegetation**

320 EUR/ha,
ab 20 ha 134 EUR/ha

- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei NO/Nv keine Mindestbesatzvorgabe)
- Keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
- o Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
St1) Trockenlegung nach Abfischung für mindestens 6 Wochen, keine Bodenbearbeitung außer zur Gründüngung für K1-Teiche.
St2) mindestens bis 1. Juni des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, langsamer Anstau vor 1. Juni möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben, keine Bodenbearbeitung außer zur Gründüngung für K1-Teiche.
Ausnahmen zu Stauhaltung/ Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

**T2b
Amphibien, Wirbellose,
Fische, Wasserpflanzen**

340 EUR/ha,
ab 20 ha 154 EUR/ha

- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei NO/Nv keine Mindestbesatzvorgabe)
- Kein Besatz mit Raubfischen
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Kein Besatz mit Graskarpfen außer NO/Nv.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
- Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
St1) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres, St2) sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, Staubretter im Ablassbauwerk
Ausnahmen zu Stauhaltung/Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

**T2c
Fischfressende Tierarten**

353 EUR/ha,
ab 20 ha 167 EUR/ha

- Besatz der Teiche (mindestens 200 kg/ha) ausschließlich mit heimischen Fischen oder Fischarten gemäß Anhang IV der Verordnung des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur.
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
- Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
St1) Winterbespannung mit Besatz zur Erreichung des max. möglichen Wasserstandes im Teich. Entsprechende Einrichtung der Staubretter spätestens ab 1. November bis mind. 1. März des Folgejahres
St2) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres. Diese Variante ist je Teich nur max. 2 mal in 5 Jahren, bei späterem Schlagzugang max. 1 mal zulässig.
Ausnahmen zu Stauhaltung/Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

**T3a
Zielertrag**

419 EUR/ha,
ab 20 ha 233 EUR/ha

- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen (mindestens 30 kg/ha; bei NO/Nv keine Mindestbesatzvorgabe)
- Ertrag max. 400 kg Nutzfische je ha Schlagfläche
- Kein Besatz mit Raubfischen.
- Keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel. Ausnahmen sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.
- Kein Besatz mit Graskarpfen außer NO/Nv.
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen
- Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
St1) Beginn Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres, St2) sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, Staubretter im Ablassbauwerk
Ausnahmen zu Stauhaltung/Wiederanstau sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

**T3b
Ohne Nutzung**

444 EUR/ha,

- Kein Fischbesatz
- Jährliche Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Vorgaben: Pflege der Wirtschaftswege, Grabenpflege und Grabeninstandhaltung, Teichdamm- und Böschungspflege, Instandhaltung der Stauanlagen, Erhaltung röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen
- Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten:
St1) Ganzjährige Bespannung, St2) Kontrollabfischung mit anschließendem sofortigem Wiederanstau.
Diese Variante ist je Teich mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum durchzuführen.



Maßnahmen FRL TWN/2023

Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume

Finanzierung aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) – 16,4 Mio. EUR = rd. 3,3 Mio. EUR jährlich

Finanzierung aus der GAK (ca. 400.000 EUR jährlich)

T 1 Teichpflege (205 €)

T 2 ohne Ertragsvorgabe Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Brutteiche (360 €)

T 3 Zielertrag T 3a ohne Raubfischbesatz (583 €) T 3b ohne Welsbesatz (577 €)

T bio Biokarpfen T bio a in Kombination mit T 2 T bio b in Kombination mit T 3

T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz (519 €)

T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz (689 €)

T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau (613 €)

T 4d Naturschutzteiche – Molche (820 €)

Teil A beinhaltet Fördermaßnahmen der nachhaltigen Fischerzeugung, über welche Aquakulturunternehmen aus dem EMFAF gefördert werden

Teil B Unterstützung von Naturschutzteichen ohne wirtschaftlich genutzte Fischproduktion



Maßnahmen der Teichbewirtschaftung und Pflege – Förderperiode 2023 – 2027 [Stand: 30.08.2022]

Allgemeine Zuwendungsbedingungen für alle Maßnahmen

Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen, die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter <https://lsnq.de/twn2023> veröffentlicht

Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten
 Dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrrichtgürtels (Maßnahmen T1, T2, T3 wirtschaftliche Nutzung), bei T4 dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (mindestens 25 % Anteil offene Wasserflächen)
 kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen)

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung Schlag werden Flächen bis zu 20 ha befördert	Allgemeine Zuwendungsbedingungen für die Maßnahmen T 2 bis T 4 (einschließlich Tbio)					
	- keine Wassergefäßhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung - keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha - keine Nutzung als Angelteiche - kein Bau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation - Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischung (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal) - Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und bei T 3 auch zum Graskarpfenbesatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei extremer Verkrautung eines Teiches ist bei T 2 und T 3 nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich. - Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist nach Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich.					

T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft (Teil A der FRL TWN/2023) [205 * EUR/ha]	Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung (Teil A der FRL TWN/2023)		Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume (Teil B der FRL TWN/2023)			
	T 2 ohne Ertragsvorgabe Artenschutz und Lebensräume, Teichbodenvegetation, Wasserpflanzen, Brutteiche [360 * / 138 EUR/ha]	T 3 Zielertrag in den Varianten: T 3a ohne Raubfischbesatz T 3b ohne Welsbesatz T 3a [583 * / 197 EUR/ha] T 3b [577 * / 193 EUR/ha]	T 4a Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz *** [519 * EUR/ha]	T 4b Naturschutzteiche ohne Fischbesatz [689 ** EUR/ha]	T 4c Naturschutzteiche – Dauerstau [613 ** EUR/ha]	T 4d Naturschutzteiche – Molche [820 ** EUR/ha]
Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche keine Düngung mit Gülle bei Teichflächen mit folgendem Schutzstatus: Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen naturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 40 BNatSchG.	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mind. 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv ¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel oder maximal 50 kg Branntkalk je ha Bruttoschlagfläche als Wasserkalkung - Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, G0/Gv ² uneingeschränkt möglich und - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil A - Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen von mindestens 30 kg je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv ¹ keine Mindestbesatzvorgabe - keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen ² - Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - kein Besatz mit Graskarpfen außer G0/Gv ² - T 3a: kein Besatz mit Raubfischen, - T 3b: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig, - Ertrag maximal 400 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, kein Besatz mit Raubfischen - keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen [Satzkarpfen] - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel - Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation zulässig - kein Besatz mit Graskarpfen, - Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung, - Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen, keine Mischfuttermittel außer Erhaltungsfütterung im Winter - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert, - Kontrollabfischung im ersten Verpflichtungsjahr, Wiederanstau gemäß St5 oder St6, anschließend Dauerstau, eine weitere Kontrollabfischung im fünften Verpflichtungsjahr möglich - Einhaltung Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz - keine Düngung, - keine Kalkung - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert - Dauerstau	- Einhaltung der Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten gem. Nr. 4.5 der FRL TWN/2023, Teil B - kein Fischbesatz, - keine Düngung, - Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel, - bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert und - jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante St6
Tbio a Biokarpfen ohne Ertragsvorgabe [120 EUR/ha] Teilnahme an T 2 ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St1, St2, St3, St4, St5		Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5		Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5	
Tbio b Biokarpfen Zielertrag [165 EUR/ha] Teilnahme an T 3 ökologische Karpfenproduktion mit Teilnahme am Öko-Kontrollverfahren nach VO (EU) 2018/848 während des gesamten Verpflichtungszeitraumes	Mögliche Stauhaltungsvarianten: St1, St2, St3, St4, St5		Mögliche Stauhaltungsvarianten: St2, St3, St4, St5		Mögliche Stauhaltungsvarianten: St5, St6	

St1	St2	St3 – Sommerung⁴	St4	St5	St6
Trockenlegung nach Abfischung im Frühjahr für mind. 6 Wochen keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche ¹ oder Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich	- nach Abfischung im Herbst mind. bis 01.06. des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, - langsamer Anstau vor dem 01.06. möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben - keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche ¹	- Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres, - nur einmal im Verpflichtungszeitraum durchführbar - bei Beantragung der Bewilligungsbehörde	- Beginn Teichbespannung spätestens am 01.03. des Folgejahres	- sofortiger Wiederanstau nach Abfischen - Staubreiter müssen im Ablassbauwerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Stauffähigkeit ist herzustellen)	- Kontrollabfischung mit anschließender winterlicher Trockenlegung für mindestens 2 Monate und - Beginn Teichbespannung spätestens am 01.02. des Folgejahres



NEU – inhaltliche Vorgaben

Eingliederung klimaadaptiver Maßnahmen

- Neue Fördervoraussetzung „offene Wasserfläche“ (bei Teil A: überwiegend offene Wasserfläche, bei Teil B: mindestens 25% offene Wasserfläche) genehmigungstechnische Stärkung des Schilfschnitts
- Eingliederung der Sömmerung als Teichpflfegemaßnahme in das Maßnahmensystem
- Vereinfachungen beim Wechsel der Stauhaltungsvarianten

Unterstützung Biokarpfen

Einschränkungen bei:

Gülle: keine Anwendung in Schutzgebieten

Graskarpfen: Mengenbegrenzung bei T2

Förderkulisse (Attributierung von Maßnahmen)

Neu – Förderverfahren

Umstellung Förderjahres auf Kalenderjahr

Anforderung des ELER, erfordert die Stellung eines Teilnahmeantrages vor Beginn der Förderung (sonst nur bei Änderung) – Sammelantrag/ Auszahlungsantrag jährlich zum Stichtag 15. Mai

Digitale Antragstellerkommunikation

- elektronische Anzeige- und Genehmigungsverfahren z.B. zum Wechsel der Stauhaltungsvariante
- Elektronisch geführte schlagbezogene Angaben

⇒ **Beides ab 2024 umgesetzt**

Maßnahmenänderungen

Nach Pkt. 6.3 der FRL TWN „Änderungen von Verpflichtungen“ sind Umwandlungen von Maßnahmen nur in begründeten Fälle nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig ⇒ **Korrekturpunktverfahren**



Korrekturpunktverfahren

- Möglichkeit der Korrekturpunktsetzung für die Förderkulisse TWN im Rahmen des Teilnahmeantrages im Antragsportal DIANAweb - seitens der Antragstellenden kann teichbezogen eine Überprüfung der Förderkulisse veranlasst werden kann
- vor Beginn der Beantragungsphase (ab März bis 15. Mai 2023) für die Auszahlungsanträge 2024 ist keine Änderung bzw. Anpassung der Förderkulisse möglich
- Voraussetzungen für eine zügige Bearbeitung der Korrekturpunktanträge sollen geschaffen werden
- Es wird geprüft, ob Ausnahmeregelungen für die Fälle möglich sind, in denen auf Grund der späten Veröffentlichung der Förderkulisse die Besatz- und Stauhaltungsvorgaben nicht eingehalten werden konnten
- Prüfung der Auswirkungen auf geleistete Zahlungen bei genehmigten Maßnahmenwechsel im Rahmen des Regerverfahrens bei Korrekturpunktsetzung



Verbesserte Informationen und Einleitung von Dialogprozessen

Das LfULG hat gemeinsam mit dem SMEKUL auf dem Sächsischer Fischereitag am 28. Februar 2023 bezüglich des Zustandekommens der Förderkulisse für die Förderrichtlinie TWN/2023 informiert. Der heutige Workshop des BMBF geförderten Projektes „TeichLausitz“ bietet eine weitere Möglichkeit, die derzeitigen Konflikte zum Förderstart der FRL TWN/2023 zu diskutieren und Lösungsmöglichkeiten im gemeinsamen Dialog Teichbewirtschaftler und Naturschutz zu erörtern.

Forschungsbedarf ermitteln

Ein Kritikpunkt ist die aus Sicht des Sächsischen Landesfischereiverbandes (SLFV) fehlende Kausalität von fischereilicher Bewirtschaftung und Verschlechterung des Lebensraumtyps, da weitere externe Faktoren (z. B. zunehmende Trockenheit infolge des Klimawandels) ursächlich sein können.

Nach Ergebnis der Begleituntersuchungen zur Richtlinie TWN/2015, die für fachliche Festlegungen maßgeblich sind, sind jedoch Ertrags- oder Besatzbegrenzungen erforderlich, um eine zu intensive Bewirtschaftung des Teiches zu verhindern und die Teiche als FFH-Lebensraumtypen zu erhalten.

- Hier sollten messbare Kriterien für die Auflegung eines Forschungsprogramms erörtert werden.